

Notstandsreglement

vom 01. Oktober 2001¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung, Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Massnahmen für den Krisen-, Katastrophen- und Kriegsfall (Notstandsgesetz) vom 31. Oktober 1976 und die Ausführungsbestimmungen über den Einsatz des Zivilschutzes zu Katastrophen im Frieden vom 14. Januar 1986,

folgendes Reglement für die Notorganisation (Notstandsreglement)

Art. 1 *Zweck*

Das Reglement ordnet die Führung bezüglich Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen und Lagen. Es beschreibt die Organisation, Rechte und Pflichten zu deren Bewältigung.

Art. 2 *Begriff*

Unter ausserordentlichen Ereignissen und Lagen wird ein Vorfall verstanden, der so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann. Weiter können als Vorstufe vor und nach dem Ereignis im Rahmen der ordentlichen Bestimmungen Massnahmen zur Prävention ergriffen werden.

Art. 3 *Grundsätze*

- ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Einwohnergemeinderat. Er trifft im Rahmen des kantonalen Notstandsgesetzes die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.
- ² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, für die sich aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben spezielle Vorbereitungen zu treffen.
- ³ Ausdrücke wie Kdt Feuerwehr, Dienstchef usw. gelten auch für weibliche Personen.²
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen, bezeichneten Funktionsträger werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 4 *Beteiligte*

An der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen kommen zum Einsatz:

- der Einwohnergemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss
- der Gemeindeführungstab

- Einsatzleitung
- Einsatzkräfte
- Führungsunterstützung

Art. 5 *Einwohnergemeinderat*

- 1 Nach Art. 8 Abs. 2 des kantonalen Notstandsgesetzes stellt der Regierungsrat den Notstand fest. Der Einwohnergemeinderat bestimmt in der Folge die Einsatzdauer der Notstandsorganisation und bietet, auf Antrag des Gemeindeführungsstabes, die zur Bewältigung benötigten Kräfte auf oder ordnet Pikettbereitschaft an.
- 2 Der Einwohnergemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes. Er stellt für den Stabschef und den Stabschef Stv. ein Gesuch zur Befreiung vom aktiven Dienst, falls diese noch wehrdienstpflichtig sind.
- 3 Der Einwohnergemeinderat bezeichnet bei einem Aufgebot von Einsatzkräften, auf Antrag des Gemeindeführungsstabes, einen Einsatzleiter und überträgt diesem die gesamte Führung der aufgebotenen Kräfte. Der Einwohnergemeinderat kann ihm hierbei Auflagen bekanntgeben. Der Einsatzleiter ist dem Stabschef des GFS unterstellt.
- 4 Für die gemeindeeigenen Hilfskräfte definiert der Einwohnergemeinderat ein Leistungsprofil.
- 5 Der Einwohnergemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.).
- 6 Der Einwohnergemeinderat fordert auf Antrag des GFS überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- 7 Ist der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt ein Ausschuss von drei seiner Mitglieder die Aufgaben.
- 8 Der Einwohnergemeinderat erstattet der Einwohnergemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit Bericht über getroffene Massnahmen zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage.
- 9 Der Einwohnergemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen verantwortlich.

Art. 6 *Gemeindeführungsstab (GFS)*

- 1 Der Gemeindeführungsstab (GFS) ist dem Einwohnergemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert in ausserordentlichen Lagen.

- ² Die Infrastruktur wird vollumfänglich durch die Feuerwehr gestellt, betrieben und unterhalten. In einer zweiten Phase sind beim Kanton die entsprechenden Fachleute für die Führungsunterstützung anzufordern.³
- ³ Die Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes wird vom Einwohnergemeinderat bestimmt.
- ⁴ Die Stellvertretungen sind innerhalb des GFS sicherzustellen. Die fallweise benötigten Vertreter und Spezialisten aus dem Bereich Führungsunterstützung und Einsatzkräfte werden durch den Stabschef des GFS zu den Rapporten und Übungen /Ausbildungen aufgeboden.
- ⁵ Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag des GFS fallweise und nach Bedarf weitere Personen mit Funktionen innerhalb des Gemeindeführungsstabes bezeichnen.

Art. 7 *Einsatzleitung*

- ¹ Die Einsatzleitung leitet gemäss Organigramm den Einsatz der ihr vom Einwohnergemeinderat unterstellten Einsatzkräfte in eigener Kompetenz. Sie hat dabei die ihr vom Einwohnergemeinderat und vom Gemeindeführungsstab gemachten Auflagen zu berücksichtigen.
- ² Die Einsatzleitung ist direkt dem Chef des GFS unterstellt.
- ³ Bestehen mehrere Schadenplätze, so kann die Einsatzleitung Schadenplatzkommandanten bezeichnen.
- ⁴ Die vorgesehenen Mitglieder der Einsatzleitung absolvieren die erforderlichen Ausbildungen für Einsatzleiter.

Art. 8 *Einsatzkräfte*

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- den gemeindeeigenen, personellen und materiellen Mitteln
- den kantonseigenen, personellen und materiellen Mitteln⁴
- den mittels Vereinbarung verpflichteten Organisationen, Vereinen, Betrieben usw.
- den fallweise zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

Art. 9 *Ausbildung*

Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation verantwortlich. Er ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

Art. 10 *Vorbereitung*

Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes koordiniert die Vorbereitung zur Bewältigung der ausserordentlichen Lagen und stellt sicher, dass insbesondere die nachfolgenden Vorbereitungen laufend nachgeführt werden:

- die Alarmierung der Bevölkerung, mittels Planung und Ausführung durch die kantonale Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzorganisation⁵
- die Erstellung von Einsatzplänen (Störfallverordnung) für besonders gefährdete Einsatzorte
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann was, wieviel und innert welcher Zeit einsetzen)
- das Aufbieten des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzleitung sowie der Einsatzkräfte und der einzelnen Elemente der Führungsunterstützung
- das Betreiben der notwendigen Kommandoposten⁶
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften
- das Vorbereiten von Informationen, unter Einbezug des Informationschefs, und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- das Leistungsprofil der Pikettelemente innert einer Stunde
- das Budget und die Koordination der Materialanschaffungen.

Art. 11 *Entschädigung*

- ¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der Einsatzkräfte.
- ² Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.
- ³ Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, regelt der Einwohnergemeinderat.

Art. 12 *Finanzkompetenz*

- ¹ Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, kann der Stabschef pro Sachgeschäft/Einsatzort Ausgaben bis Fr. 20'000.00 zur Behebung eines Notstandes beschliessen. Für höhere Beträge ist der Einwohnergemeinderat zuständig.
- ² Sofern der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig ist, beschliesst der Ausschuss gemäss Art. 5 Abs. 7 und – sofern auch der Ausschuss nicht handlungsfähig ist – der Stabschef.
- ³ Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, kann der Stabschef nach Rücksprache mit einem weiteren Mitglied des Einwohnergemeinderates über Ausgaben von Fr. 5'000.00 pro Sachgeschäft/Einsatzort beschliessen.

Art. 13 *Berichterstattung*

Der Stabschef erstattet in normalen Lagen dem Einwohnergemeinderat jährlich, jeweils 4 Wochen vor der Herbstgemeindeversammlung, schriftlich Bericht über den Stand der Arbeiten, der Ausbildung und der Einsätze.

Art. 14 *Ausführungsbestimmungen*

Der Einwohnergemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Der Einwohnergemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.⁷

Sachseln, 01. Oktober 2001

Im Namen des Einwohnergemeinderates Sachseln
Der Präsident: **Der Gemeindevorsteher:**
Lothar Rohrer **Toni Meyer**

Ablauf der Referendumsfrist: 19. November 2001

Genehmigung des Regierungsrates: 11. Dezember 2001

¹ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006, in Kraft seit 11. Juli 2006

² Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

³ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁷ In Kraft seit 01. Januar 2002

ANHANG

Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation

vom 13. September 1999 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln beschliesst, gestützt auf Artikel 5 des Notstandsreglementes vom 13. September 1999,

folgende Ausführungsbestimmungen:

Grundsätze

Ausdrücke wie Einwohnergemeinderat, Kdt Feuerwehr, Dienstchef usw. gelten auch für weibliche Personen.²

I. Organisation der Gemeindeführungsorganisation

Art. 1 *Zusammensetzung*

- ¹ Der Gemeindeführungsstab (GFS) besteht aus 5 ständigen Mitgliedern. Der Stabschef kann bei Bedarf nichtständige Mitglieder beiziehen.
- ² Der Einwohnergemeinderat bezeichnet auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.
- ³ Ein Gemeinderat (als Stabschef) und der Feuerwehrkommandant gehören dem Gemeindeführungsstab vom Amtes wegen an.³

Art. 2 *Gliederung*

Die Gliederung der Gemeindeführungsorganisation (GFO) wird in einem Organigramm im Anhang festgelegt. Es bildet einen Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 *Leitung*

- ¹ Der Gemeindeführungsstab wird von Amtes wegen von einem Gemeinderat geleitet. Ihm wird ein Stellvertreter zur Seite gestellt.
- ² Der Stabschef oder sein Stellvertreter sind befugt, die erforderlichen Sofortmassnahmen im Rahmen des Notstandsreglementes zu treffen.

Art. 4 *Einsatz*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat verfügt über den Einsatz des Gemeindeführungstabes.
- ² Bei Dringlichkeit sind der Stabschef bzw. dessen Stellvertreter befugt, den Führungsstab und entsprechende Teilorganisationen der Gemeindeführungsorganisation aufzubieten. Der Einwohnergemeinderat ist sofort zu benachrichtigen.

II. Aufgaben

Art. 5 *Gemeindeführungstab*

a) im Normalfall

Der Gemeindeführungstab plant, koordiniert und kontrolliert die zivilen Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage in der Gemeinde.

b) in einer ausserordentlichen Lage

- ¹ Der Gemeindeführungstab schafft die Voraussetzungen, dass der Einwohnergemeinderat auch im Falle einer ausserordentlichen Lage die erforderlichen Entscheide sachgerecht treffen kann.
- ² Dem Gemeindeführungstab obliegen insbesondere:
 - a) die Beschaffung und Aufarbeitung von Nachrichten für die Lageübersicht
 - b) die Planung und Beantragung von Massnahmen an den Einwohnergemeinderat zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage
 - c) das selbständige Anordnen von Massnahmen in den übertragenen Bereichen
 - d) die Umsetzung und Überwachung der Anordnungen
 - e) die Zusammenarbeit mit den zugewiesenen Kräften
 - f) die Antragstellung für das Aufbieten bzw. die Orientierung des kantonalen Führungsstabes

Art. 6 *Pflichtenheft*

Die Aufgaben der wichtigen Funktionsträger werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Erstellung der Pflichtenhefte obliegt dem Stabschef. Die Pflichtenhefte müssen durch den Einwohnergemeinderat genehmigt werden.

Art. 7 *Dienstordnung*

Der Stabschef erlässt für die Stabsarbeit eine Dienstordnung.

Art. 8 *Ernstfalldokumentation*

Die bezeichneten Funktionsträger sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Pflichtenheft erforderlichen Verzeichnisse über notfalls aufzubietende bzw. verfügbare Organisationen, Personen und sachlichen Mittel sowie deren Standorte anzulegen und ständig nachzuführen.

III. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 9 *Unterstellungen*

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat dem Gemeindeführungsstab alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage geeigneten und verfügbaren Dienststellen, Organisationen und Personen in der Gemeinde unterstellen. Andere Organisationen können für die Zusammenarbeit zugewiesen werden.

Art. 10 *Entschädigung und Spesenvergütung*

- ¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, welche der Zivilschutzorganisation angehören, werden gemäss Erwerbsersatzordnung entschädigt.
- ² Bei den übrigen Mitgliedern erfolgt die Entschädigung nach den jeweils geltenden Beschlüssen.

Art. 11 *Versicherung*

- ¹ Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind in Ergänzung ihrer Unfallversicherung im Rahmen der Kollektivunfallversicherung der Gemeinde gegen die Folgen von Betriebsunfällen sowohl im Übungseinsatz als auch im Ernstfall, ausgenommen Kriegseignisse, versichert.

- ²

- ³ Für Haftpflichtfälle besteht die Haftpflichtversicherungspolice der Einwohnergemeinde.
- ⁴ Requirierte Fahrzeuge der Feuerwehr sind bei der Haftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde versichert. Der Versicherungsschutz deckt Ansprüche, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges gedeckt sind, Ansprüche des Fahrzeughalters für Selbstbehalt und Bonusverlust sowie Schäden am requirierten Fahrzeug. Für den Dienstinsatz von privaten, nicht requirierten Fahrzeugen, besteht eine Dienstfahrtenversicherung der Gemeinde. Für eingemietete Fahrzeuge besteht keine Versicherung. Es empfiehlt sich jedoch, eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen, wenn der Vermieter für das Mietfahrzeug keine solche abgeschlossen hat.⁵

Art. 12 *Kommandoposten*

Der Stabschef-Stellvertreter stellt die Einsatzbereitschaft (Personal, Betrieb und Unterhalt) des Kommandopostens für den Gemeindeführungsstab sicher.

Art. 13 *Geheimhaltung*

Soweit erforderlich, sind Vorkehrungen und Dokumente durch den Gemeindeführungsstab zu klassifizieren. Verletzungen der Geheimhaltungspflicht sind gemäss Art. 293 StGB strafbar.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung des Notstandsreglementes durch den Regierungsrat in Kraft.⁶

Sachseln, 13. September 1999

Im Namen des Einwohnergemeinderates Sachseln

Der Präsident:

Lothar Rohrer

Der Gemeindevize: Der Gemeindevize:

Toni Meyer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006, in Kraft seit 28. März 2006

² Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

³ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁴ Aufgehoben durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 20. März 2006

⁶ In Kraft getreten am 01. Januar 2002